

STADTVERBAND KREFELD DER KLEINGÄRTNER E. V.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS DES STADTVERBANDES KREFELD DER KLEINGÄRTNER e.V.

§ 01

01. Der Schlichtungsausschuss ist eine Einrichtung des Stadtverbandes Krefeld der Kleingärtner e. V. und in seinen Handlungen, ausschließlich gegenüber dem Verbandsausschuss verantwortlich.

02. Die Aufgabe des Schlichtungsausschusses besteht darin, Streitigkeiten einer gütigen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden.

§ 02

Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich

- auf die Satzungen, Verein/V erband,
 - auf Pachtverträge und sonstige Verträge,
 - sowie auf die Geschäftsordnung des Stadtverbandes und seiner Mitgliedsvereine beziehen, und zwar
- a) zwischen Mitgliedsvereinen und dem Stadtverband,
 - b) zwischen Mitgliedsvereinen des gleichen Stadtverbandes
 - c) zwischen Mitgliedern und Mitgliedsvereinen und
 - e) auf Antrag des Stadtverbandsvorsitzenden

Die Geschäftsordnung findet keine Anwendung bei Verstößen gegen die Garten- und Bauordnung, vereinbart zwischen der Stadt Krefeld und dem Stadtverband Krefeld der Kleingärtner e. V. und bei Widersprüchen gegen die Wertermittlung eines Kleingartens gemäß Richtlinien für die Wertermittlung in Kleingärten.

§ 03

Der Schlichtungsausschuss kann die Einleitung eines Verfahrens ablehnen, wenn seine Zuständigkeit lediglich auf eine Vereinbarung der Parteien beruht. Er hat seine Ablehnung den Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 04

01. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Verbandsversammlung des Stadtverbandes Krefeld der Kleingärtner e. V. gewählt und zwar jeweils für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes

Eine Wiederwahl ist zulässig.

02. Der Schlichtungsausschuss, setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,

zwei Beisitzern und

zwei Ersatzbeisitzer.

03. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des Stadtverbandes angehören, in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen oder von ihm regelmäßige Einkünfte beziehen.

04. Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:

- wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
- wenn sie Ehegatten der Streitbeteiligten sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- wenn sie mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

Im Falle des Ausschlusses des Vorsitzenden, hat ein Beisitzer den Vorsitz zu übernehmen.

05. Mitglieder des Schlichtungsausschusses können sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 05

01. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten.

02. Ist die Anschrift dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden des Stadtverbandes Krefeld der Kleingärtner e. V. gerichtet werden. Dieser ist verpflichtet, den , Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses weiterzuleiten.

03. Aus dem Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens muss der Sachverhalt im einzelnen deutlich hervorgehen. Beweise, Schriftstücke, Urkunden usw. sind aufzuführen und auf Verlangen dem Ausschuss in Fotokopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.

§ 06

01. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der gegnerischen Partei bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe gilt das Verfahren als eröffnet. .,

02. Für die Rückäußerung ist der gegnerischen Partei eine Frist von 14 Tagen einzuräumen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe.

§ 07

01. Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist nicht öffentlich.

02. Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.

§ 08

01. Die Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

02. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn die Beteiligten sich schriftlich damit einverstanden erklären oder wenn eine der streitenden Parteien trotz rechtzeitiger Ladung der Verhandlung unentschuldigt fernbleibt.

03. Der Schlichtungsausschuss kann Zeugen und Sachverständige hören.
Eine Verpflichtung besteht nicht.

§ 09

01. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt nach Vorlage aller Unterlagen der streitenden Parteien, den Tag und Ort der Verhandlung fest, bestimmt den Protokollführer und veranlasst die Ladung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen.

02. Bestandteil der Ladung müssen sein:

- Ort und Zeit der Verhandlung,
- der Hinweis, dass sich die Beteiligten ohne mündliche Verhandlung mit einer schriftliche Entscheidung einverstanden erklären können,
- die Frist, in der die Einverständniserklärung zu einer schriftlichen Entscheidung einzugehen hat,
- der Hinweis, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei ohne deren Anwesenheit entschieden wird.

03. Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den Parteien abgekürzt werden.

Die Ladung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein sowie zusätzlich mit normaler Post zu erfolgen.

§10

01. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

02. Das Protokoll hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiederzugeben.

Beschlüssen sind im Wortlaut aufzunehmen.

03. Die streitenden Parteien können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich aufgenommen werden.

§11

Vor Erlass eines Spruches ist zu versuchen, die Streitsache durch Vergleich zu regeln.

§ 12

01. Der Schlichtungsausschuss ist an Anträge der streitenden Parteien nicht gebunden.

02. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist den beteiligten Parteien mündlich bekanntzugeben und schriftlich über eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb 3 Wochen zuzustellen.

Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.

Kann eine der streitenden Parteien unter der Anschrift, die sie zuletzt gegenüber dem Schlichtungsausschuss und dem Verein angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als vollzogen, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§ 13

01. In Fällen, in denen eine schwere Schädigung des Verbandes, eines Mitgliedsvereins oder eines Beteiligten eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das wohlverstandene Interesse des Verbandes, Vereines oder Beteiligten ein sofortiges Eingreifen erfordert, kann der Schlichtungsausschuss beim betreffenden Verein das Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft beantragen.

Der betreffende Vorstand hat zur Entscheidung über den Antrag des Schlichtungsausschusses unverzüglich die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

02. Der Antrag gemäß Absatz 0 1 ist vom Schlichtungsausschuss zu begründen und dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

03. Der Schlichtungsausschuss hat in jeder Lage des Verfahrens zu überprüfen, ob die gemäß Absatz 01 angeforderte Sofortmaßnahme nicht nach Ablauf von 3 Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie automatisch außer Kraft.

§ 14

0 1. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.

02. Ein Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses gemäß § 1041 ZPO kann nicht darauf gestützt werden, dass die Entscheidung nicht, nicht genügend oder falsch begründet ist.

§ 15

01. Der Antragsteller hat mit der Antragstellung eine Vorkostenpauschale von DM 50,00 auf das Konto 309.005 (BLZ 320500 00) des Stadtverbandes Krefeld der Kleingärtner e.V. bei der Sparkasse Krefeld einzuzahlen.

Die Eröffnung des Verfahrens ist vom Zahlungseingang abhängig.

02. Der Stadtverband bzw. die Vereine haben für die durchzuführenden Schlichtungsverfahren die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Die sachlichen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenden Partei.

03. Auslagen des Schlichtungsausschusses, gemäß Absatz 7b der Geschäftsordnung über die laufende Geschäftsführung, sowie Kosten für Zeugen und Sachverständige gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

04. Der Schlichtungsausschuss kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von den vorherigen Einzahlung der zu erwartenden Kosten durch den Antragsteller abhängig machen.

05. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller die bereits entstandenen Kosten.

06. Bei Vergleichen setzt der Schlichtungsausschuss den ,on jeder Partei zu tragenden Anteil an den Kosten fest.

Für alle Kosten und baren Auslagen, die sich zum Ende der Verhandlung entstanden sind. haften die Parteien gesamtschuldnerisch.

07. Der Schlichtungsausschuss kann von der Vorschrift des Absatzes 03 abweichen und eine Aufteilung der Kosten unter den Parteien nach billigem Ermessen herbeiführen.

§16

Vorstehende Geschäftsordnung wurde durch den Verbandsausschuss gemäß 8d der Verbandssatzung am 30.01.1989 erlassen.

Die bisherige Geschäftsordnung - Anhang des Mitgliedsbuches - wurde mit gleichem Tage ungültig

Krefeld, den 30.01.1989